
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand ~~03.04.2017~~ 27.06.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 2
Kapitel I Abschnitt 1	

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

[...]

1.4 Abwicklung von Transaktionen

[...]

1.4.2 Abwicklung von Transaktionen bezogen auf Wertpapiere

[...]

- (3) Jedes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder der für sein Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) und die Eurex Clearing AG müssen durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Abwicklungsstelle sicherstellen, dass Transaktionen zu dem in den betreffenden Besonderen Clearing-Bestimmungen angegebenen Zeitpunkt an den jeweils vereinbarten Liefertagen abgewickelt werden können. Die Clearing-Mitglieder oder die Basis-Clearing-Mitglieder (oder die für ihre Basis-Clearing-Mitglieder handelnden Clearing-Agenten) müssen der Eurex Clearing AG eine Vollmacht (oder, sofern anwendbar, Untervollmacht) zur Verwendung gegenüber der jeweiligen Abwicklungsstelle (mit Ausnahme von Euroclear UK & Ireland Limited in Bezug auf Wertpapierdarlehens-Transaktionen) zur Erteilung, Freigabe und Übermittlung aller Lieferanweisungen und zur Ergänzung, Änderung oder Aufhebung der Lieferanweisungen erteilen, die zur fristgemäßen und korrekten Erfüllung ihrer Liefer- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG erforderlich sind. Gleiches gilt im Hinblick auf die entsprechenden Zahlungsanweisungen.

[...]